

**ANZEIGE SPIELAPPARAT**  
gemäß § 3 Abs. 2 des  
Öö. Spielapparate- und Wettgesetzes

An das/den  
Stadtamt/Marktgemeindeamt/Gemeindeamt .....  
Magistrat.....  
Anschrift .....



Eingangsstempel

\* zusätzliche Erläuterungen zum Formular siehe Informationsblatt

**1. Betreiber/Betreiberin:**

Name            Vorname .....            Firmenwortlaut .....  
                      Familiennamen .....            Vereinsname .....  
                      Geburtsdatum .....            Firmenbuchnummer .....

**Person(en), die vom Betreiber/Betreiberin mit der Überwachungspflicht beauftragt wurde(n) den Spielbetrieb und die Verantwortung wahrzunehmen: (bei juristischen Personen zwingend erforderlich)**

Name            Vorname .....  
                      Familiennamen .....            Geburtsdatum .....

Adresse        PLZ .....            Ort .....  
                      Straße .....            Telefonnummer .....  
                      Fax .....            E-Mail .....

**2. Beabsichtigter Aufstellort:**

Adresse        PLZ .....            Ort .....  
                      Straße .....            Telefonnummer .....  
                      Fax .....            E-Mail .....

**3. Nachweis über das Verfügungsrecht:**

den Nachweis über das Verfügungsrecht der Betreiberin oder des Betreibers über den Aufstellort, zB.:  
Mietvertrag Eigentum, Pachtvertrag, sonstiges

**4. Geräte-, Erzeuger- oder Seriennummer des Spielapparates**

Gerätenummer	Erzeugernummer	Seriennummer

**5. Auflistung aller Spielprogramme**

1		5	
2		6	
3		7	
4		8	

## 6. Unbedenklichkeitserklärung vom Programmhersteller oder vom Generalimporteur

- mit der erklärt wird, dass es sich bei keinem der verwendeten Spielprogramme um ein nach § 5 Abs. 1 Z. 4 verbotenes Spielprogramm handelt

## 7. Einzel- bzw. Typengutachten einer oder eines allgemein beeideten oder gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Spielapparate- und Automatenwesen

- mit dem bescheinigt wird, dass es sich bei dem jeweiligen Spielapparat bzw. bei den jeweiligen Spielprogrammen um **keine Glücksspielautomaten** bzw. um **keine Glücksspielprogramme** handelt

....., am .....  
Ort Datum Unterschrift

**Bei nicht ausreichendem Eintragungsraum bitte entsprechende Ergänzungen auf Zusatzblättern beilegen! (Die Überwachungsbehörden werden von der Spielapparateanzeige verständigt!)**

# Informationsblatt

(zum Formular Anzeige Spielapparat)

## Allgemeine Hinweise

Das Aufstellen von **Spielapparaten** an öffentlichen Orten ist von der Betreiberin oder vom Betreiber bei der Gemeinde anzuzeigen; ausgenommen sind das unentgeltliche Anbieten und Vorführen von Spielprogrammen mittels Spielkonsolen in Geschäften und sonstigen Verkaufsstellen, wenn diese Tätigkeit für den rechtmäßig ausgeübten Handelszweig typisch ist.

### Begriffsbestimmungen

**Unterhaltungsgeräte:** Kegel- und Bowlingbahnen, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen;

**Spielapparate:** technische Vorrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinn des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes

## Ergänzende Erläuterungen zum Anzeigeformular

### zu Punkt 1:

den Namen und die Adresse der Betreiberin oder des Betreibers; bei einer juristischen Person oder einer eingetragenen Personengesellschaft ist jedenfalls auch der Name und die Adresse der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers anzugeben;

- **Betreiberin, Betreiber:** die Person, die über den Aufstellort Verfügungsberechtigt ist;
- **Geschäftsführerin, Geschäftsführer:** die Person, die der Betreiberin oder dem Betreiber und der Behörde gegenüber für die Einhaltung der in diesem Landesgesetz festgelegten Gebote und Verbote verantwortlich ist;

### zu Punkt 2:

**Aufstellen:** physisches Positionieren und Belassen

### zu Punkt 6:

Die Erklärung (Unbedenklichkeitserklärung) der Programmherstellerin oder des Programmherstellers oder der Generalimporteurin oder des Generalimporteurs, dass es sich bei keinem der verwendeten Spielprogramme um ein nach § 5 Abs. 1 Z. 4 verbotenes Spielprogramm handelt;

**verbotene Spielprogramme sind:**

- a) in deren Spielverlauf die Tötung oder Verletzung von Menschen oder Tieren realitätsnah dargestellt wird oder
- b) deren Spielinhalt oder Spielweise nach allgemeinem sittlichen Empfinden die Menschenwürde gröblich verletzt oder
- c) durch deren Spielinhalt oder Spielweise Menschen auf Grund ihres Geschlechts, ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung herabgesetzt werden.

### zu Punkt 7:

Für **Videospielapparate**, einschließlich der jeweils verwendeten **Spielprogramme** sowie für alle **Spielapparate**, die mit **mechanisch** oder **elektro-mechanisch** getriebenen **rotierenden Walzen**, Scheiben, Platten, Rädern, oder dergleichen oder mit elektrisch oder elektronisch gesteuerten wechselweise blinkenden Leuchtsymbolen, wie z.B. mit Lichträdern, Lichtpyramiden, Leuchtdioden - gegebenenfalls mit zusätzlichen Halte-, Stepp- oder Stoppvorrichtungen - ausgestattet sind, ein **Einzel- bzw. Typengutachten** einer oder

eines **allgemein beeideten oder gerichtlich zertifizierten Sachverständigen** für Spielapparate- und Automatenwesen, mit denen bescheinigt wird, **dass es sich** bei den jeweiligen Spielapparaten bzw. Spielprogrammen **um keine Glücksspielautomaten bzw. um keine Glücksspielprogramme handelt**. Diese Gutachten müssen **Fotos** des Apparates und des verwendeten Spielprogrammträgers (Platine) enthalten, aus denen insbesondere die Geräte-, Erzeuger- oder Seriennummer des Spielapparates bzw. der Programmversionen der Spielprogramme erkennbar sind.

### **Besondere Hinweise**

Die schriftliche Bestätigung oder der Bescheid von der Behörde hat sämtliche **Anzeigedaten** zu enthalten und ist von der Betreiberin oder dem Betreiber am Aufstellort **für jedermann sichtbar auszuhängen!**

Jede **Änderung** der im Rahmen der Anzeige der Gemeinde gegenüber mitgeteilten Angaben und Daten, insbesondere Änderungen von **Programmversionen** bereits angezeigter Spielprogramme, **Austausch von Spielprogrammen** oder von Datenträgern, bedürfen **vor** ihrer Durchführung **einer neuerlichen Anzeige!**

Die **Betreiberin** oder der **Betreiber** hat den **Spielbetrieb zu überwachen**. Sie oder er **ist dafür verantwortlich, dass beim Spielbetrieb die gesetzlichen Bestimmungen** und die Auflagen und Bedingungen eines Bescheides **eingehalten werden**. Wurde die Bestellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers angezeigt, ist die Überwachungspflicht und die Verantwortlichkeit von dieser oder diesem wahrzunehmen!